## Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz)

# XVII. Wahlperiode 2019 - 2024



Drucksache Nr.

#### XVII/3663

Aktenzeichen: 20/Bs/bm	Datum: 30.11.2023	Hinweis:									
Beratungsfolge: Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat											
Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung –VergnStS-) vom 19. März 2012 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom											
D:- \/ 4 .	- O										

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung –VergnStS-) vom 19. März 2012 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 01. Januar 2017 wird wie folgt geändert:

### I. Präambel:

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBI. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBI. S. 133) und § 5 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBL. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBI. S. 207) die folgende Satzung beschlossen:

II. § 5 – Besteuerung nach dem Eintritt – wird in Abs. 6 wie folgt gefasst:

Der Steuersatz beträgt 24 v.H. des Eintrittspreises oder Entgelts.

- III. § 7 Besteuerung nach dem Einspielergebnis wird in Abs. 5 wie folgt geändert:
  - in Spielhallen, Internetcafés oder ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 1 Abs. 1 Ziffer 8 a
    des Einspielergebnisses,
    mindestens jedoch 70 Euro
  - 2. an den übrigen in § 1 Abs. 1 Ziffer 8 b genannten Orten 24 v.H. des Einspielergebnisses, mindestens jedoch 30 Euro

#### Beratungsergebnis:

Gremium Sitzung am		ng am	Тор	Öffentlich:			Einstimmig:		Ja-Stimmen:	
							Mit		Nein-Stimmen:	
					Nichtöffentlich:		Stimmenmehrheit:		Enthaltungen:	
Laut Beschluss- vorschlag: Protokollanmerkungen un Änderungen		und	Kenntnisnahme:		Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:			
siehe Rückseite:										

IV. § 8 – Besteuerung nach der Anzahl der Geräte – wird in Abs. 2 wie folgt geändert:

1. in Spielhallen, Internetcafés oder ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 1 Abs. 1 Ziffer 8 a

70 Euro

2. an den übrigen in § 1 Abs. 1 Ziffer 8 b genannten Orten

30 Euro

 für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellungsort

210 Euro

V. § 9 – Besteuerung nach der Roheinnahme – wird in Abs. 2 wie folgt gefasst:

Der Steuersatz beträgt 24 v.H.

VI. § 16 In-Kraft-Treten wird wie folgt gefasst:

Die 5. Änderungssatzung tritt mit Wirkung ab 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen der Vergnügungssteuersatzung vom 19. März 2012 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 01. Januar 2017 außer Kraft.

### Begründung:

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Vergnügungssteuer ist in Rheinland-Pfalz die allgemeine Regelung in § 5 Kommunalabgabengesetz (KAG RLP).

Nach § 5 Abs.4 KAG können die Gemeinden eine Vergnügungssteuer erheben. Die Erhebung von Gemeindesteuern ist daher im Grundsatz eine Ermessensentscheidung, die jedoch im Rahmen der §§ 93 und 94 Gemeindeordnung (GemO RLP) begrenzt ist (Stichworte "ausgeglichener Haushalt und Ausschöpfung der Erträge und Einzahlungen"). Die Erhebung der Vergnügungssteuer ist in einer Satzung zu regeln.

Die in der derzeit geltenden Satzung festgelegten Steuersätze wurden letztmals zum 01. Januar 2017 geändert und um 2 Prozentpunkte von zuvor 18 % auf 20 % erhöht. Die im Beschlussvorschlag aufgeführten Änderung der Steuersätze stellt eine maßvolle, aber im Hinblick auf das Haushaltsdefizit der Stadt Frankenthal (Pfalz) erforderliche Anpassung dar. Soweit die Steuererhebung keine erdrosselnde Wirkung entfaltet, ist sie auch von den Entscheidungen der befindenden Gerichtsbarkeit gedeckt und insofern als rechtmäßig zu qualifizieren.

In den hier vorliegenden Gerichtsentscheidungen, insbesondere des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße und des Oberverwaltungsgerichts Koblenz, ist der vorgeschlagene Steuersatz bereits in vergleichbaren Verfahren unbeanstandet geblieben.

Die Verwaltung schlägt die im Beschlusstext aufgeführten Erhöhungen der aktuellen Vergnügungssteuersatzung vor.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich Oberbürgermeister